

Genehmigung

Einwohnergemeinde
Niederried b.I.

GEMEINDE- ORDNUNG

Gültig ab 1. Januar 1999

Änderungen, Ergänzungen:

- 1. Januar 2006
- 1. Januar 2008
- 1. Januar 2010
- 1. Januar 2013
- 1. Januar 2014
- 1. August 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Titel		Seite
1	Allgemeiner Teil	2
1.1	Aufgaben	2
1.2	Allgemeine Bestimmungen	2
1.3	Finanzhaushalt	4
2	Die Gemeindeorganisation	5
2.1	Die Gemeindeorgane	5
2.2	Die Stimmberechtigten	6
2.3	Der Gemeinderat	7
2.4	Kommissionen	8
2.4.1	Das Rechnungsprüfungsorgan	9
2.5	Gemeindepersonal	9
3	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
ANHANG I	Ständige Kommissionen	16
ANHANG II	1. Öffentlich-rechtlich angestellte Personen	19
	2. Privat-rechtlich angestellte Personen	20

GEMEINDEORDNUNG

DER

EINWOHNERGEMEINDE NIEDERRIED b.I.

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 Aufgaben

Aufgaben **Art. 1** ¹Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

²Die Behörden und die Verwaltung der Einwohnergemeinde Niederried b.I. orientieren sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel an den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung.

1.2 Allgemeine Bestimmungen

Amtsdauer **Art. 2** Die Amtsdauer der Behörden beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Amtszeitbeschränkung **Art. 3** ¹Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach zwei Jahren möglich.

²Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

⁴Für das Rechnungsprüfungsorgan gilt keine Amtszeitbeschränkung.

Folgen des Ausscheidens aus einer Behörde **Art. 4** ¹Ausscheidende Behördemitglieder treten von allen Ämtern zurück, die sie in Ausübung ihrer behördlichen Tätigkeit bekleidet haben.

²Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von dieser Vorschrift abweichen.

Unvereinbarkeit **Art. 5** ¹Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

²Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 6** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane richtet sich nach Art. 37 Gemeindegesetz (GG).

Information **Art. 7** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 8** ¹Mitglieder von Gemeindebehörden sowie in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehende Personen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen.

²Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist.

³Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus der Behörde respektive nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Bekanntgabe von Personendaten durch den Einwohnerregisterführer **Art. 9** ¹Der Einwohnerregisterführer gibt einer privaten Person auf schriftliches Gesuch Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.

²Unter denselben Voraussetzungen gibt der Einwohnerregisterführer zudem zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt.

Listenauskünfte **Art. 10** ¹Die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Art. 9 Abs. 1 unterliegt der Bewilligung durch den Gemeinderat.

²Zu kommerziellen Zwecken werden keine Daten bekanntgegeben.

Verfahren in Behörden **Art. 11** ¹Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

²Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

³Die Behörde darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Ausstand **Art. 12** ¹Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

²Ebenfalls ausstandspflichtig sind:

- a) Personen gem. Artikel 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes (GG)
- b) die gesetzlichen Vertreter
- c) die statutarischen Vertreter

- d) die vertraglichen Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.

³Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung.

⁴Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Sekretär **Art. 13** Der Sekretär hat an den Sitzungen einer Behörde, der er nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme und Antragsrecht.

Protokoll **Art. 14** ¹Die Protokolle von Gemeindebehörden sind nicht öffentlich.

²Die Protokolle enthalten die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im weiteren gelten die Vorschriften für Versammlungsprotokolle sinngemäss.

³Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 15** ¹Die Gemeindeorgane unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

²Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit **Art. 16** Die Gemeinde haftet für den Schaden gemäss dem Gemeindegesetz.

1.3 Finanzhaushalt

Finanzierung, Folgekosten, Tragbarkeit **Art. 17** Das beschlussfassende Organ ist über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und deren Tragbarkeit zu orientieren.

Finanzplan **Art. 18** ¹Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der nächsten 4 bis 8 Jahre.

²Der Gemeinderat passt den Finanzplan jährlich den neuen Verhältnissen an.

³Er informiert die Stimmberechtigten jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte **Art. 19** Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- c) Anlagen in Immobilien;
- d) finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;

- e) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- f) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
- g) Verwaltungsvermögen seiner bestimmungsgemässen Nutzung entziehen (Art. 100 Abs. 2 Bst. g GV).

Nachkredite **Art. 20** ¹Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

²Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 21** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Gebundene Ausgaben **Art. 22** ¹Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt der Vornahme und anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

²Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

Nettoprinzip **Art. 23** Beiträge Dritter dürfen zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn die Beiträge rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

Gebundene Ausgaben **Art. 24** ¹Die Gemeindeversammlung kann Rahmenkredite beschliessen.

²Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.

³Der Beschluss über den Rahmenkredit bestimmt, welches Organ die einzelnen Objektkredite beschliessen darf.

2 DIE GEMEINDEORGANISATION

2.1 Die Gemeindeorgane

Organe **Art. 25** Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Versammlung der Stimmberechtigten;
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
- d) das Rechnungsprüfungsorgan;
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

2.2 Die Versammlung der Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 26 ¹Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde niedergelassen, sind an der Versammlung stimmberechtigt.

²Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Zuständigkeiten, Wahlen, Versammlungen

Art. 27 ¹Die Versammlung wählt durch Mehrheitswahl (Majorz):

- a) Den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates (Gemeindepräsident) in einer Person;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen soweit dies im Anhang I vorgesehen ist;
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.

²Der Gemeinderat kann an der Versammlung Wahlvorschläge bekanntgeben.

³Alle Kommissionen und die Stimmberechtigten können weitere Wahlvorschläge machen.

Sachgeschäfte

Art. 28 Die Versammlung beschliesst:

- a) neue Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.00;
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern;
- c) die Rechnung;
- d) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Erlassen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- f) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, sofern diese nicht in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fallen (mehr als 20'000.00);
- g) neue Stellen, welche die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten;
- h) die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

Verfahren

Art. 29 Das Verfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach den Bestimmungen des Reglementes über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung.

Initiative

Art. 30 ¹Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

²Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
- innert der Frist nach Art. 31 eingereicht ist;
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
- nicht rechtswidrig und undurchführbar ist;

- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung	Art. 31 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 32 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 30 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 33 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.
Petition	Art. 34 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten. ² Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

2.3 Der Gemeinderat

Gemeinderat	Art. 35 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
Führung der Gemeinde	Art. 36 ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
Befugnisse	² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte	³ Der Gemeinderat genehmigt unbedeutende Änderungen in Organisationsreglementen der Gemeindeverbände sowie in Vertragswerken mit Sitzgemeinden (z.B. Aufnahme weiterer Gemeinden, organisatorische Änderungen, Zusammensetzung der Organe etc.). Die Kreditkompetenz des Gemeinderates nach Art. 28 Bst. a) der Gemeindeordnung darf ebenfalls nicht überschritten werden.
Freier Ratskredit	⁴ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.00 im Jahr. Er nimmt diesen Ratskredit in den Voranschlag auf.
Organigramm	⁵ Der Gemeinderat hält die Organisation der Gemeinde in einem Organigramm fest. ⁶ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:

- Verordnungen über Gemeindeverbände;
- Kommissionsverordnungen;
- Waldverordnungen;
- Polizeiverordnungen;
- Datenschutzverordnungen;
- Verordnungen über a.o. Lagen.

siehe Genehmigung

⁷Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Organisation

Art. 37 Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschrift

Art. 38 ¹Der Präsident und der Gemeindegeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde. Bei Abwesenheiten regelt der Gemeinderat die Vertretung.

²Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindegeschreiber verhindert, unterschreibt der Gemeindegeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

Anweisungsbefugnis

Art. 39 Der Gemeindegeschreiber darf eine Rechnung bezahlen wenn

- der zuständige Angestellte sowie der jeweilige Ressortvorsteher sie visiert und somit als richtig, bescheinigt hat;
- der Vorsteher des Ressorts Finanzen diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung

Art. 40 Der Präsident lädt die Mitglieder nach Bedarf und so oft es die Geschäfte erfordern zur Sitzung ein. Drei Mitglieder des Gemeinderates können ebenfalls die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Traktanden

Art. 41 ¹Der Gemeinderat darf nur traktandierete Geschäfte endgültig beschliessen.

²Er darf nicht traktandierete Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Gemeindepräsidium

Art. 42 Der Gemeindepräsident stellt die Informationen gegen innen und aussen sicher, wacht über die allgemeine Planung und sorgt für die Einhaltung der Fristen.

2.4 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 43 ¹Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Gemeinderat Antrag, soweit sie nicht gemäss Anhang I abschliessend zuständig sind. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

²Der Gemeinderat informiert die Kommissionen über die Behandlung derer Anträge und begründet seinen Entscheid.

³Die ständigen Kommissionen sind im Anhang I dieses Reglementes aufgezählt. Vorbehalten bleiben weitere Bestimmungen anderer Reglemente.

⁴Die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

⁵Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere nicht entscheidbefugte ständige Kommissionen einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 44 ¹Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

²Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung.

2.4.1 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 44 a) ¹Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 43 findet keine Anwendung.

²Falls in die Rechnungsprüfungskommission gemäss Anhang I nicht genügend Mitglieder gewählt werden können, erfolgt die Rechnungsprüfung durch eine von der Gemeindeversammlung gewählte, befähigte und verwaltungsunabhängige Revisionsgesellschaft.

³Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

⁴Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

2.5 Gemeindepersonal

Personal

Art. 45 ¹Das im Anhang II, Ziff. 1 genannte Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt. Der Gemeinderat kann diese Stellen auf verschiedene Personen verteilen oder zusammenfassen.

²Das im Anhang II, Ziff. 2 genannte Personal wird privatrechtlich angestellt.

³Im weiteren gilt das Personalreglement.

⁴Vorbehalten bleiben die Rechtsverhältnisse besonderer Funktionen, die durch kantonales Recht vorgegeben sind.

3 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anhang **Art. 46** Die Versammlung erlässt den Anhang I und II im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amts dauern **Art. 47** ¹Die Amtsdauern der Mitglieder von Gemeinderat, Gemeindesteuer- und Schatzungskommission, Schulkommission, Rechnungsprüfungskommission, Wehrdienstkommission werden von dieser Revision nicht betroffen.

²Die Amtsdauern der Mitglieder der Forstkommission, Wasser- und Abwasserkommission, Baukommission, Fürsorgekommission, Friedhofkommission, Gesundheitskommission, Marchkommission enden auf den 31.12.1998.

³Die Amtsdauern der neu gewählten Mitglieder in der Technischen Kommission sowie der Forst-, Umwelt- und Landwirtschaftskommission beginnen am 1.1.1999.

⁴Die Berechnung der Amtszeitbeschränkung gemäß Artikel 3 beginnt am 1.1.2006. Frühere Amtszeiten werden nicht berücksichtigt.

Inkrafttreten **Art. 48** Dieses Reglement tritt auf 1.1.1999 in Kraft und hebt die Bestimmungen des Organisationsreglementes vom 7. Juni 1985 auf.

Von der Versammlung genehmigt am 16. Oktober 1998.

Der Gemeindepräsident: Der Sekretär:

sig. H.U. Blatter sig. H. Gehri

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass die Gemeindeordnung fristgerecht öffentlich aufgelegt hat und die Veröffentlichung auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt gemacht wurde.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Niederried, 25. November 1998

Der Gemeindegemeinschafter:

sig. H. Gehri

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2006:

- Inhaltsverzeichnis: Neue Seitennummerierung, Anhang III aufgehoben.
- Artikel 3: Aufgehoben.
- Artikel 3, Abs. 1 - 4: Neu eingefügt.
- Artikel 6: Alt: „ist im Anhang III geregelt“. Neu: „richtet sich nach Art. 37 Gemeindegesetz (GG)“.
- Artikel 9, Abs. 1: Ergänzt mit „... auf schriftliches Gesuch hin ...“.
- Artikel 10, Abs. 1: Korrektur: Statt „Art. 10“ neu „Art. 9“.
- Artikel 36, Abs. 3: Neu eingefügt. Neue Absatznummerierung der nachfolgenden Absätze im Artikel 36.
- Artikel 40: Alt: „Der Präsident lädt die Mitglieder mindestens alle 14 Tage zur Sitzung ein.“. Neu: „Der Präsident lädt die Mitglieder nach Bedarf und so oft es die Geschäfte erfordern zur Sitzung ein. Drei Mitglieder des Gemeinderates können ebenfalls die Einberufung einer Sitzung verlangen.“.
- Artikel 47, Abs. 4: Neu eingefügt.
- Anhang I: Gemeindesteuer- und Schatzungskommission ersatzlos aufgehoben. Wehrdienstkommission ersatzlos aufgehoben. Forst-, Umwelt- und Landwirtschaftskommission: Die untergeordnete Stelle „Lebensmittelkontrolleur“ wird ersatzlos aufgehoben.
- Anhang II: Gemeindeausgleichskassenleiter ersatzlos aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung von Niederried hat am 9. Dezember 2005 die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung genehmigt.

Einwohnergemeinde Niederried b.l.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Studer

sig. Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen der Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2005 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Niederried aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern von Interlaken vom 3. November 2005 und 8. Dezember 2005 publiziert.

Niederried, 12. Dezember 2005

Der Gemeindeschreiber:

sig. Chr. Hartmann

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2008:

- Inhaltsverzeichnis: Neue Seitennummerierung.
- Artikel 12, Abs. 2, Bst. a): Alt: „Die Verwandten und Verschwägerten gemäß Gemeindegesezt“. Neu: „Personen gemäß Artikel 37 Absatz 1 des Gemeindegeseztes (GG)“.
- Artikel 19, Bst. g): Klammerbemerktung alt: „Art. 75 bst. b. f. VFHG“. Neu: „Art. 100 Abs. 2 Bst. g GV“.
- Artikel 28, Bst. g): „Einbürgerungen“ ersatzlos aufgehoben, nachfolgende Bst. h) und i) entsprechend angepasst.
- Artikel 31, Abs. 2: Alt: „... spätestens zwei Monate nach ...“. Neu: „... spätestens sechs Monate nach ...“.
- Artikel 32, Abs. 2: Alt: „Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 31 ...“. Neu: „Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 30 ...“.
- Artikel 36, Abs. 1: Wort „Organigramm“ ersatzlos gestrichen.
- Artikel 43, Abs. 5: Alt: „... weitere ständige ...“. Neu: „... weitere nicht entscheidbefugte ständige ...“.
- Anhang I: Schulkommission, alt:

Präsident:	Die Schulkommission konstituiert sich selbst
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Untergeordnete Stelle:	Schulhausabwart

Schulkommission, neu:

Präsident von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Sekretariat:	Die Schulkommission konstituiert sich selbst
Untergeordnete Stelle:	Schulhausabwart, in fachtechnischen und schulischen Fragen

Die Gemeindeversammlung von Niederried hat am 7. Dezember 2007 die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung genehmigt.

Einwohnergemeinde Niederried b.l.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Studer

sig. Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen der Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2007 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Niederried aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern von Interlaken vom 8. November 2007 und 6. Dezember 2007 publiziert.

Niederried, 10. Dezember 2007

Der Gemeindeschreiber:

sig. Chr. Hartmann

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2010:

- **Inhaltsverzeichnis:**
Neue Seitennummerierung.

- **Anhang I:**

Alt: Technische Kommission

Aufgaben:	a) – c)
-----------	---------

Neu: Technische Kommission

Aufgaben:	a) – c) (unverändert) d) Überwachung der Bereiche Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Friedhof und Kehricht, gestützt auf die eidg., kantonalen und kommunalen Vorschriften.
-----------	--

- **Anhang I:**

Alt: Schulkommission

Beisitz:	Lehrerschaft mit beratender Stimme und Antragsrecht, ohne Stimmrecht
Übergeordnete Stelle:	- Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Schulleitung, in strategischen Fragen
Aufgaben:	Gemäss Volksschulgesetz und Kindergartengesetzgebung

Neu: Schulkommission

Ersatzlos gestrichen

- **Anhang I:**

Alt: Forst-, Umwelt- und Landwirtschaftskommission

Mitglieder:	5
Präsident von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	4 Mitglieder Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	Überwachung der Bereiche Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Friedhof und Kehricht, gestützt auf die eidg., kantonalen und kommunalen Vorschriften

Neu: - (aufgehoben)

- **Anhang II:**

Alt: Schulleitung

Anstellungsorgan:	Gemeinderat auf Antrag Schulkommission
Übergeordnete Stelle:	Schulkommission
Untergeordnete Stelle:	Lehrerschaft (inkl. Kindergarten)
Aufgaben:	Gemäss Volksschul- und Kindergartengesetzgebung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich
Besoldungsrahmen:	Entschädigung durch Kanton

Neu: Schulleitung

Ersatzlos gestrichen

- **Anhang II:**

Alt: Lehrkräfte

Anstellungsorgan:	- Gemeinderat auf Antrag Schulkommission für unbefristet angestellte Lehrkräfte - Schulleitung für befristet angestellte Lehrkräfte
Übergeordnete Stelle:	Schulleitung
Untergeordnete Stelle:	keine
Aufgaben:	Gemäss Volksschul- und Kindergartengesetzgebung
Finanzielle Befugnisse:	keine
Besoldungsrahmen:	Entschädigung durch Kanton

Neu: Lehrkräfte

Ersatzlos gestrichen

Die Gemeindeversammlung von Niederried hat am 11. Dezember 2009 die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2010 in Kraft.

Einwohnergemeinde Niederried b.l.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Studer

sig. Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen der Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2009 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Niederried aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern von Interlaken vom 5. November 2009 und 10. Dezember 2009 publiziert.

Niederried, 14. Dezember 2009

Der Gemeindeschreiber:

sig. Chr. Hartmann

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2013

- **Inhaltsverzeichnis:**
Ergänzung mit Ziffer 2.4.1 und neue Seitennummerierung.

- **Inhalt:**
 - Artikel 12, Abs. 2, Bst. a) Alt: „Artikel 37 Absatz 1“
Neu: „Artikel 47 Absatz 2“
 - Artikel 26, Abs. 2 Alt: „Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.“
Neu: „Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.“
 - Artikel 27, Abs. 1, Bst. c): Alt: „die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;“
Neu: „die Mitglieder der ständigen Kommissionen soweit dies im Anhang I vorgesehen ist;“
 - Artikel 27, Abs. 1, Bst. d) Alt: „die Mitglieder der ständigen Kommissionen soweit dies im Anhang I vorgesehen ist.“
Neu: „das Rechnungsprüfungsorgan.“
 - Ziffer 2.4.1, Art. 44 a) Neu eingefügt.

- **Anhang I:**
 - Schulkommission
 - Mitglieder: Alt: „5“
Neu: „4“
 - Wahlorgan: Alt: „4“
Neu: „3“

Die Gemeindeversammlung von Niederried hat am 7. Dezember 2012 die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2013 in Kraft.

Einwohnergemeinde Niederried b.l.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

W. Frei

Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen der Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2012 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Niederried aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern von Interlaken vom 1. November 2012 und 6. Dezember 2012 publiziert.

Niederried, 10. Dezember 2012

Der Gemeindeschreiber:

Chr. Hartmann

ANHANG I ZUR GEMEINDEORDNUNG

Ständige Kommissionen

Technische Kommission

Mitgliederzahl:	Neu 3 Alt 7
Präsident von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Vizepräsident von Amtes wegen:	1 weiteres Mitglied des Gemeinderates
Beisitz:	Brunnenmeister/Klärwärter mit Antragsrecht ohne Stimmrecht
Wahlorgan:	3 Mitglieder Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	a) Gemäss Gemeindebaureglement, Wasser- und Abwasserreglement, gemäss kant. u. eidg. Bau - und Energiegesetzgebung; b) Betreuung Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat keine Spezialkommissionen einsetzt; c) Unterhalt und Betreuung gemeindeeigener Anlagen und Liegenschaften; d) Überwachung der Bereiche Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Friedhof und Kehricht, gestützt auf die eidg., kantonalen und kommunalen Vorschriften.

Die Gemeindeversammlung von Niederried hat am 6. Dezember 2013 die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2014 in Kraft.

Einwohnergemeinde Niederried b.I.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

W. Frei

Th. Fust

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen der Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2013 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Niederried aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern von Interlaken vom 30. Oktober 2013 und und 5. Dezember 2013 publiziert.

Niederried, 10. Dezember 2013

Der Gemeindeschreiber:

Th. Fust

Änderungen, Ergänzungen per 01. August 2014

-Inhaltsverzeichnis:

Anhang I:

Schulkommission Ersatzlos gestrichen

Anhang I: Kommissionen

Schulkommission Ersatzlos gestrichen

Anhang II: Öffentlich-rechtlich angestellte Personen

Schulleitung Ersatzlos gestrichen

Lehrkräfte Ersatzlos gestrichen

Die Gemeindeversammlung von Niederried hat am 28. März 2014 die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung genehmigt. Die Änderungen treten per 1. August 2014 in Kraft.

Einwohnergemeinde Niederried b.I.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

W. Frei

Th. Fust

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen der Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 28. März 2014 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Niederried aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern von Interlaken vom 20. Februar 2014 und und 27. März 2014 publiziert.

Niederried, 28. März 2014

Der Gemeindeschreiber:

Th. Fust

Rechnungsprüfungskommission

Mitglieder:	3
Wahlorgan:	3 Mitglieder Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Gemeindeversammlung
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Gemäss dem Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung- Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichts-stelle für den Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes
Besonderes:	<ul style="list-style-type: none">- Ausnahmsweise Beizug von Sachverständigen im Rahmen der gemeinderätlichen Ausgabenzuständigkeit ist möglich.- Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sind im Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung geregelt.
Unterschrift:	mindestens 2 Mitglieder

ANHANG II ZUR GEMEINDEORDNUNG

1. Öffentlich-rechtlich angestellte Personen

Gemeindeschreiber

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Beratung des Gemeinderates, Korrespondenz für Versammlung und Gemeinderat, Einwohner- und Stimmregister, Bauverwalter/Bausekretär, Leiter Arbeitsamt, Vormundschaftssekretär, Fürsorgesekretär, Steuerregisterführer, Mietamtssekretär, Unterstützung des Gemeindegassiers bei Rechnung, Budget und Finanzplanung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich
Besoldungsrahmen:	gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Niederried b.l.

Gemeindegassier

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	keine
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich
Besoldungsrahmen:	gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Niederried b.l.

Gemeindegewerkmeister - Brunnenmeister - Klärwärter usw.

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich und unter Zustimmung des jeweiligen Ressortvorstehers
Besoldungsrahmen:	gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Niederried b.l.

Schulleitung

Ersatzlos gestrichen.

Lehrkräfte

Ersatzlos gestrichen.

2. Privat-rechtlich angestellte Personen

Übrige Teilzeitangestellte und Funktionäre

Anstellungsorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	keine
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft oder Weisungen des Gemeinderates
Finanzielle Befugnisse:	keine
Besoldungsrahmen:	Entschädigung gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Niederried b.l.